

Historischer Rückblick

Das Bayerische Oberste Landesgericht im Spiegel von 400 Jahren bayerischer Geschichte¹

Ein traditionsreiches Gericht

„Bayerisches Oberstes Landesgericht“ – dieser Name beinhaltet ein Programm. Ein Landesgericht, also ein Gericht für ganz Bayern, soll es sein. Und ein oberstes Gericht, also ein Gericht, dessen Entscheidungen endgültig sind und nicht mehr angefochten werden können. Eben dies hatte der Wittelsbacher Herzog und Kurfürst Maximilian von Bayern, ein seine Zeit prägender Herrscher, im Sinn, als er im Jahr 1625, mitten im Dreißigjährigen Krieg (1618-1648), durch ein Dekret vom 17. April den Grundstein für ein solches Gericht legte. Wenige Jahre zuvor, am 16. Mai 1620, hatte der Habsburger Ferdinand II. in Wien, Kaiser

des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, „in Ansehung der steten Liebe, Treue und Zuneigung seines Vettters und Schwagers Herzog Maximilian von Ober- und Niederbaiern“, wohl auch als Lohn für die Unterstützung Maximilians im Kampf gegen die protestantischen Reichsfürsten, die sog. Kaiserurkunde ausgestellt. Sie legte fest, dass Appellationen an den Kaiser oder das kaiserliche Reichskammergericht gegen gerichtliche Entscheidungen, die im Namen der Herzöge von Bayern erlassen worden waren, nicht mehr angenommen werden dürften. Das galt unabhängig davon, ob die Entscheidung auf der Anwendung reichsrechtlicher oder landesrechtlicher Vorschriften beruhte. Dadurch wurde Bayern von der oberstrichterlichen Kompetenz des Kaisers und der Reichsjustiz, insbesondere des Reichskammergerichts, freigestellt und die Möglichkeit zur Errichtung eines für das bay-



Kurfürst Maximilian I. von Bayern, um 1623/30 Bayer. Staatsgemäldesammlung

1532

Constitutio Criminalis Carolina
Kaiser Karls V.

1616

Codex Maximilianeus für das Herzogtum Bayern

1618

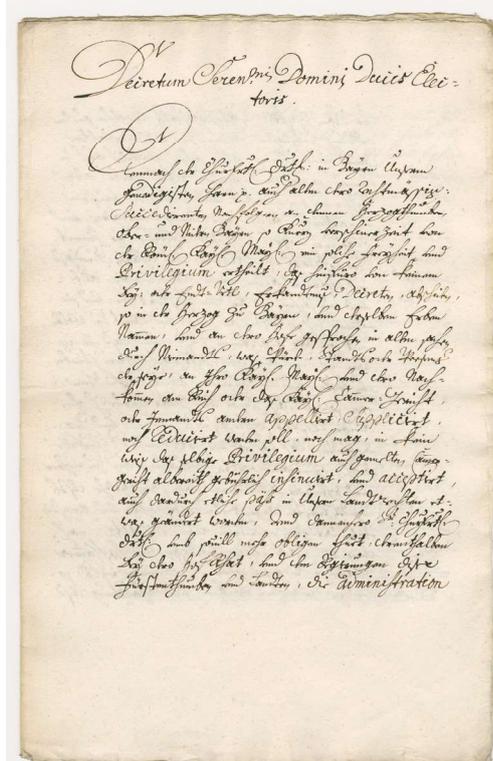
–

1648

Dreißigjähriger Krieg

1 Leserinnen und Lesern, die sich eingehender informieren wollen, sei die erschienene Festschrift „Das Bayerische Oberste Landesgericht. Geschichte und Gegenwart“, empfohlen. In ihr ist auch der Festvortrag von Dr. Dr. Friedrich Merzbacher „350 Jahre Bayerisches Oberstes Landesgericht. Rechtshistorische Betrachtungen“ zum 350-jährigen Jubiläum des Gerichts im Jahre 1975 abgedruckt. Ferner findet sich dort auf S. 418f. eine Bibliographie mit zahlreichen weiteren Literaturnachweisen, darunter auch auf Kalkbrenner, Die geschichtliche Entwicklung des BayOblG, BayVBI 1975, S. 184. Zahlreiche Hinweise zur Strafrechtspflege am BayOblG enthält die im Eigenverlag erschienene Schrift von Helgerth, Die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht, Straubing 42004.

16. Mai 1620
Kaiserurkunde Kaiser Ferdinands II.



Dekret Kurfürst Maximilians I. von Bayern vom 17. April 1625
BayHStA, GR Fasz. 964 Nr. 2

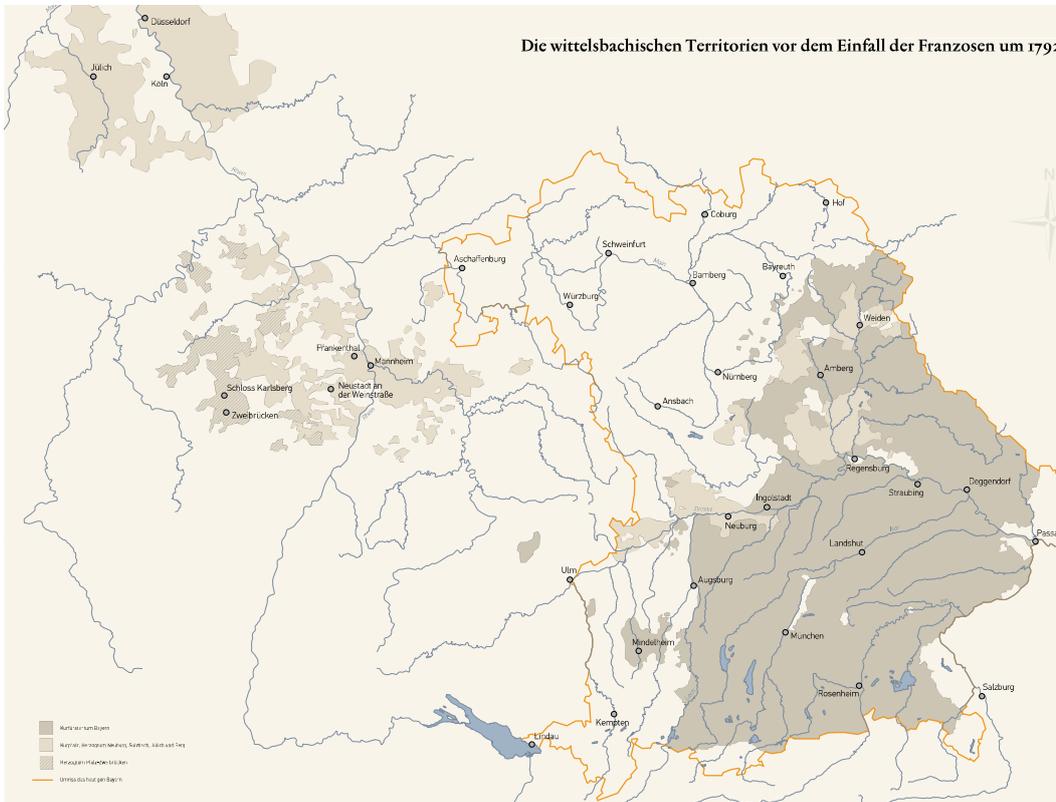
erische Gebiet in letzter Instanz entscheidenden obersten Gerichts eröffnet (sog. *privilegium de non appellando illimitatum*). Auf dieser Grundlage konnte Maximilian I., inzwischen zum Kurfürsten aufgestiegen, als bayerischer Landesherr mit dem Dekret vom 17. April 1625 anordnen, dass im damaligen Bayern an die Stelle der bis dahin zulässigen Rechtsbehelfe gegen gerichtliche Entscheidungen, *Appellationen* genannt, an das Reichskammergericht bzw. den Kaiser das *beneficium revisionis*, d.h. das Rechtsmittel der Revision an den Landesherrn (damals Kurfürst Maximilian) trat. Dieses Dekret wird allgemein als Geburtsstunde des obersten bayerischen Gerichts, heute Bayerisches Oberstes Landesgericht genannt, angesehen.

1623
Gründung Kurfürstentum Bayern

Die weitere Entwicklung des Gerichts ist eingebettet in die allgemeine Geschichte Bayerns und Deutschlands in den vergangenen 400 Jahren. Sie hing, wie das Beispiel Kurfürst Maximilians zeigt, oft von der Einstellung, dem Geschick und der Durchsetzungskraft der herrschenden und handelnden Personen ab, die deshalb in diesem Beitrag an den entscheidenden Stellen auch hervorgehoben werden. Das gilt vor allem für Zeiten grundlegender Umbrüche wie die Zeit der Koalitionskriege der europäischen Mächte gegen das napoleonische Frankreich (1792-1815) mit dem Zerfall des Alten Reichs und der Erhebung Bayerns zum Königreich (1806), die Zeit der Gründung des neuen deutschen Reichs 1871 und die Zeit der Weltkriege mit der Ablösung der Monarchie durch die erste Demokratie auf deutschem Boden sowie der Etablierung der nationalsozialistischen Diktatur. Weitere bedeutende Faktoren sind die territoriale Entwicklung Bayerns, die von umfangreichen Gebietsgewinnen wie auch -abtretungen geprägt war, sowie die Wandlungen im Verständnis davon, was Recht war oder wer Recht setzen und wie Gerichtsbarkeit gestaltet sein sollte. All diese Veränderungen blieben nicht ohne weitreichende Auswirkungen auf das oberste bayerische Gericht. Dreimal wurde es aufgelöst und wiedererrichtet. Sowohl seine Stellung im Justizsystem wie auch seine Aufgaben und seine Organisation mussten wiederholt den geänderten Verhältnissen angepasst werden.

17. April 1625
Geburtsstunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts als sog. Revisorium

1625 – 1802: Das Revisorium



Karte Kurfürstentum Bayern vor 1792 Grafik: Christian Thöner

Nach Erlass des Dekrets vom 17. April 1625 bestimmte Kurfürst Maximilian zunächst in einem weiteren Dekret, dass die gegen Entscheidungen der unteren Instanzen vorgebrachten Beschwerden, seien es Revisionen oder Supplikationen, durch den bei Hofe bereits bestehenden Geheimen Rat zu behandeln und zu entscheiden seien. Der ansteigende Arbeitsanfall führte aber schon nach wenigen Jahren zur Errichtung eines für die Bearbeitung dieser Rechtsbehelfe zuständigen besonderen Kollegiums, das später vom Geheimen Rat abgetrennt und als *Revisorium* bezeichnet wurde.

Das Revisorium hatte, entsprechend seiner ursprünglichen Zuordnung zum Geheimen Rat, seinen Sitz in München und war in der kurfürstlichen Residenz untergebracht. Es war kein unabhängiges Gericht im heutigen Sinn. Die Mitglieder wurden durch den Kurfürsten ernannt, dem auch, jedenfalls formell, in den Sitzungen der Vorsitz gebührte. Die Richter waren Diener ihres Herrschers. Entschieden wurde im Plenum, d. h. unter Mitwirkung aller Revisionsräte. Das war einer raschen Entscheidungsfindung abträglich. Der heutigen Justiz wohlbekannte Proble-

1683

–

1699

Sog. Großer
Türkenkrieg

1701

–

1714

Spanischer
Erbfolgekrieg

1740

–

1748

Öster-
reichischer
Erbfolgekrieg

me wie eine zu geringe personelle Besetzung und die viel zu lange Dauer einzelner Verfahren stellten sich daher, man möchte fast sagen selbstverständlich, wie schon beim Reichskammergericht auch beim Revisorium ein. Einzelne Verfahren wurden u. U. erst nach vielen Jahren entschieden.

1751

Codex Juris
Bavarici
Criminalis

Wichtigste Grundlage für die Entscheidungen war das jeweils geltende bayerische Landrecht. In den ersten Jahrzehnten war dies vor allem der *Codex Maximilianeus* von 1616. Er enthielt auch Prozessordnungen, z. B. eine Gerichts- und eine Malefizprozess-Ordnung. Im Strafrecht war außerdem die *Constitutio Criminalis Carolina* (*Peinliche Halsgerichtsordnung* Kaiser Karls V.), im Zivilrecht hilfsweise das aus römischen Rechtsquellen entstandene sog. *Gemeine Recht* zu beachten. Ab Mitte des 18. Jahrhunderts galten die sog. Kreittmayer'schen Gesetzbücher, also der *Codex Iuris Bavarici Criminalis* von 1751, der *Codex Juris Bavarici Judicarii* von 1753 und der *Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis* von 1756. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Revisoriums dürfte im Zivilrecht gelegen haben. Es gab zwar keine offizielle Entscheidungssammlung, wohl aber finden sich von Privatpersonen herausgegebene Sammlungen. Eine Sammlung von F. E. Zeller (1690 – 1700) enthält z. B. Entscheidungen zu prozessualen Fragen, zu Hypotheken und Konkurs, zu Konkubinat, Inzest, Ehebruch und Kindstötung.

1753

Codex Juris
Bavarici
Judicarii



Wussten Sie schon, dass ...

... die Unterbringung der Amtsräume in der illustren Münchner Residenz ab dem Jahr 1645 auch Nachteile mit sich brachte? Am 4. Dezember 1754 suchte der Revisionsrat unter Verweis auf den Geräuschpegel von einfahrenden Karossen und dem Aufziehen der Wachen um die Zuteilung eines geräuscharmen Zimmers nach.

1809 – 1879: Das Oberappellationsgericht

1756

Codex
Maximilianeus
Civilis

Als 1777 der letzte Wittelsbacher aus der altbayerischen Linie, Maximilian III. Joseph, ohne Nachkommen verstarb, trat der aus der Pfälzer Linie der Wittelsbacher stammende Karl Theodor die Nachfolge als bayerischer Kurfürst an. Karl Theodor herrschte sowohl über die Wittelsbacher Kurlande in Altbayern wie auch über Wittelsbachische Besitzungen in der Pfalz und im Rheinland. Als er im Jahr 1799 kinderlos verstarb, fiel die Kurwürde an einen Anverwandten aus einer Wittelsbacher Seitenlinie, Maximilian Joseph von Pfalz-Zweibrücken. Ihm oblag es in den folgenden Jahren, Bayern durch die Umbrüche der napoleonischen Zeit zu führen. Die geistlichen Herrschaften wie Klöster und Bistümer wurden säkularisiert, die Reichsstädte und zahlreiche andere ehemals reichsunmittelbare Herrschaften *me-*

diatisiert, d. h. den größeren verbleibenden Territorialstaaten zugeschlagen. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation endete mit dem Austritt der Rheinbundstaaten, darunter Bayern, und der Niederlegung der Kaiserkrone durch den Habsburger Franz II. im Jahr 1806. Der 1815 geschlossene Deutsche Bund hatte keine eigene Staatsgewalt und Rechtsetzungskompetenz, sondern „lediglich eine völkerrechtsvertraglich vermittelte Vereinskompentenz“. Die Mitgliedstaaten, darunter auch Bayern, behielten ausdrücklich ihre Souveränität.

In den wenigen Jahren vom Regierungsantritt Maximilian Josephs 1799 bis zum Wiener Kongress 1815 änderte sich der territoriale Zuschnitt des bayerischen Staatsgebiets ständig. Zurückzuführen war dies unter anderem auf das Bündnis des jungen Königreichs mit Frankreich bis ins Jahr 1813 und damit einhergehenden Gebietsarrondierungen. Als schließlich 1819 ein Schlussstrich gezogen werden konnte, entsprachen die Staatsgrenzen Bayerns, das seit 1806 ein selbständiges Königreich „von Napoleons Gnaden“ war, weitgehend dem heutigen Bestand. Große Zugewinne waren insbesondere in Schwaben und Franken zu verzeichnen, wo zuvor viele oft sehr kleinteilige reichsunmittelbare Herrschaften bestanden hatten. Auch das vorübergehend französische Gebiet der linksrheinischen Pfalz gehörte zum neuen Bayern, das von seinem Herrscher, dem inzwischen zum König gekrönten Maximilian I. Joseph, mit tatkräftiger Unterstützung seines Ministers Graf Montgelas auch verwaltungsmäßig neu geordnet worden war.

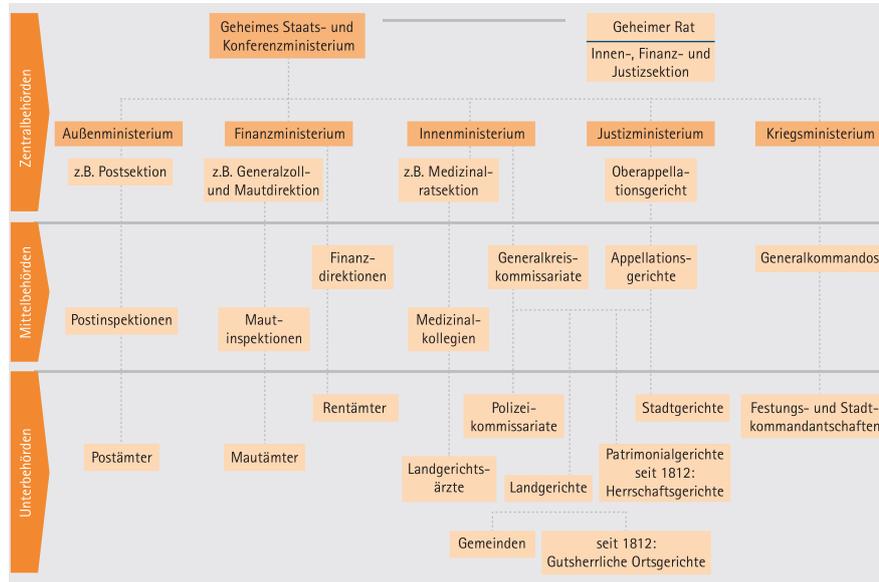
1756

1763

Siebenjähriger Krieg

1777

Tod Maximilians III. Joseph



1778/

1779

Bayerischer Erbfolgekrieg

Bayerische Behördenstruktur 1808–1817 Grafik: BLZ

Die Justiz blieb von diesen Veränderungen nicht unberührt. Mit dem Ende des Alten Reichs hatte Bayern die wie erwähnt vollständige Selbständigkeit auf dem

1792

–

1815

Koalitions-
kriege

Gebiet des Rechtswesens erlangt, das *privilegium de non appellando illimitatum* von 1620 war dadurch gegenstandslos geworden. Bereits 1802 beendete das Revisorium seine Tätigkeit. Seine auf den Monarchen ausgerichtete, feudalistische Organisation entsprach nicht mehr den Vorstellungen einer modernen Justiz. An die Stelle des Revisoriums traten drei *Oberste Justizstellen*, für Altbayern in München, für Schwaben in Ulm und für Franken in Bamberg. Ein gemeinsames oberstes Gericht für den Gesamtstaat gab es zunächst nicht. Diese Justizstellen hatten nur wenige Jahre Bestand. In den neu erworbenen Gebieten galten zahlreiche eigene, von den altbayerischen Kreittmayer'schen Gesetzen abweichende partikularrechtliche Vorschriften fort. Diese Zersplitterung ließ das Bedürfnis nach einer zentralen obersten Gerichtsstanz für den gesamten bayerischen Raum wachsen. Bereits 1808 waren auf der Grundlage des Organischen Edikts, die Gerichtsverfassung betreffend vom 24. Juli 1808, die Voraussetzungen für ein Oberappellationsgericht in München geschaffen worden, das dann ab 1. Januar 1809 als oberste Instanz die Behandlung und Entscheidung der Revisionen für ganz Bayern übernahm. Damit war im Grundsatz die letztinstanzliche Entscheidungsgewalt für das deutlich vergrößerte bayerische Staatsgebiet rechts des Rheins, das „diesseitige Bayern“, wieder bei einem Gericht vereint. Dies entsprach der Bundesakte des Deutschen Bundes von 1815, die für jedes größere Bundesland einen obersten Gerichtshof vorsah.

1799

Tod Karl
Theodors

Das Oberappellationsgericht war zunächst in dem Gebäude des 1803 säkularisierten Augustinerklosters, das auf dem Gelände des heutigen Münchner Polizeipräsidiums stand, untergebracht. 1843 siedelte es in das ehemalige Jesuitenkolleg in der Neuhauserstraße (heute als *Alte Akademie* bekannt) um. In seiner gerichtsorganisatorischen Stellung und Ausgestaltung näherte es sich bereits dem späteren Bayerischen Obersten Landesgericht an. Das Organische Edikt sah einen dreistufigen Instanzenzug vor, von den Stadt- und Landgerichten über die Appellationsgerichte zum Oberappellationsgericht als letzter Instanz in Zivil- wie Strafsachen. Das Gericht prüfte als Kassationsgericht, ob die angefochtenen Entscheidungen eine Verletzung oder fehlerhafte Anwendung der geltenden

1802

Ende des
Revisoriums

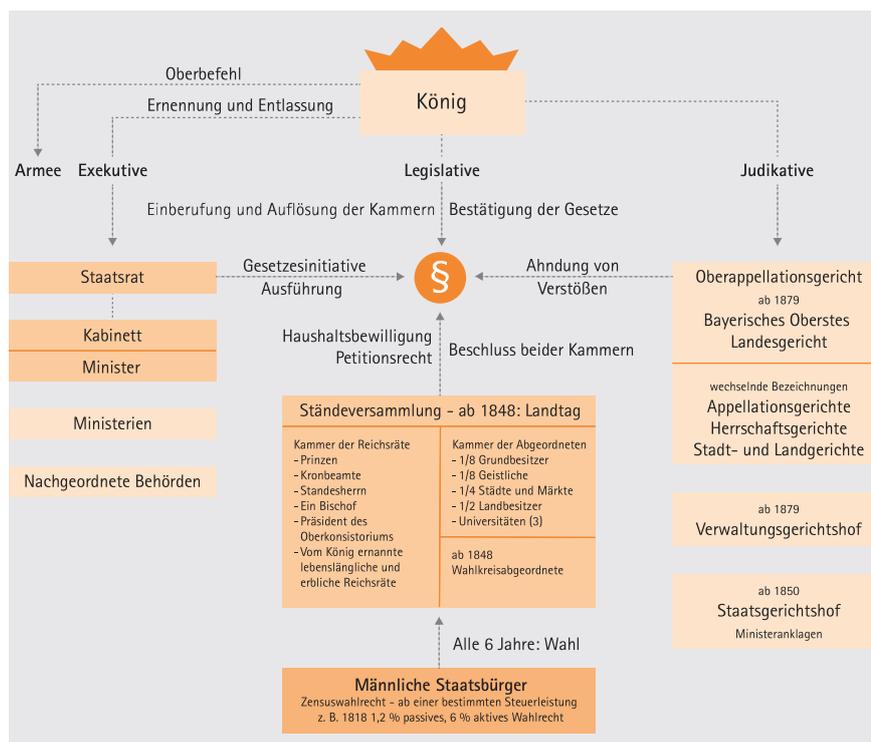


Sog. Organisches Edikt vom 24. Juli 1808, unter § 3 Einrichtung eines Oberappellationsgerichts

Gesetze enthielten. Stellte es Fehler fest, hob es die angefochtene Entscheidung auf und verwies den Fall an die unteren Instanzen zurück, es konnte selbst nicht abschließend entscheiden. Am Gericht waren zunächst ein Präsident, drei Direktoren und 30 Räte tätig. Die Richter waren nicht mehr Diener ihres Herrschers, sondern beamtete Bedienstete des Staates. Die Gerichtsbarkeit ging zwar „vom Könige aus“, die Verfassungsurkunden von 1808 und 1818 sahen aber dennoch – mit Blick auf die aus der Zeit der Aufklärung stammende Idee der Gewaltenteilung – prinzipiell die Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit der Richter vor. Das Gericht entschied, anders als das Revisorium, in Senaten (am Anfang drei bis vier), deren Vorsitz jeweils der Präsident oder ein Direktor innehatte. In Form einer Plenarversammlung gab es eine Art gemeinsamen Senat, der eine einheitliche Rechtsprechung innerhalb des Gerichts sichern sollte. Dies brachte den für ein oberstes Gericht charakteristischen Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, die Einheit der Rechtsprechung für das gesamte Staatsgebiet zu gewährleisten. Wichtige Entscheidungen des Gerichts wurden in einer amtlichen Sammlung veröffentlicht.

1802/
1803

Reichs-
deputations-
hauptschluss



Bayerische Verfassung 1818 Grafik: BLZ

1.
Januar
1806

Proklamation
des König-
reichs Bayern

6.
August
1806

Auflösung
des Heiligen
Römischen
Reichs Deut-
scher Nation
(HRR)

Für die Strafsachen war ein eigener *Kriminalsenat* eingerichtet, nur „für den Fall eines sich ergebenden Bedürfnisses“ konnte die Bildung eines zweiten Senats angeordnet werden. Die Senate entschieden bei der Anfechtung von Urteilen, die auf Todes-,

Ketten- oder Zuchthausstrafe erkannt hatten, in einer Besetzung mit 9, in allen anderen Fällen mit 7 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die bedeutendste materiellrechtliche Grundlage für die strafrechtlichen Entscheidungen das rechtsrheinische („diesseitige“) Bayern betreffend, bildete zunächst das von Anselm von Feuerbach mitverfasste Bayerische Strafgesetzbuch von 1813. Für das Verfahren waren weiterhin, wenn auch mit Änderungen, die Regeln des *Codex Juris Bavarici Judiciarii* anwendbar, bis eine eigene Strafprozessordnung in Kraft trat. Wichtige Neuerungen brachten das Grundlagengesetz und das Strafrechtsänderungsgesetz, beide aus dem Jahr 1848. In diesem Jahr wurde, in Anlehnung an das französische Vorbild, auch eine selbständige Staatsanwaltschaft bei dem Gericht geschaffen.

1808
Sog. Konstitution für das Königreich Bayern

Im Rheinkreis, d. h. der linksrheinischen Pfalz, galten hingegen das französische Straf- (*Code penal*) und Strafprozessrecht fort. Auch bestand dort, insbesondere auch für die Strafsachen, ein eigener Kassationshof. Er wurde erst 1832 in das Oberappellationsgericht eingegliedert, blieb aber noch für viele Jahre als eigenständiger Teil

1. Januar 1809
Oberappellationsgericht

1813
Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern



Karte Königreich Bayern 1819 Grafik: Christian Thöner

des Gerichts bestehen. Den größeren Teil der durch das Gericht zu bewältigenden Aufgaben bildeten die Zivilsachen. Zu ihnen gehörten neben den streitigen Verfahren auch Verfahren der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Hier entschieden die Senate in einer Besetzung von 6 Richtern und dem Vorsitzenden. Das Verfahren richtete sich zunächst auch hier nach den früheren Bestimmungen, jedoch wurden im Lauf der Zeit zahlreiche Einzelheiten neu geregelt. In der Sache selbst galt, wie erwähnt, im altbayerischen Gebiet (Ober- und Niederbayern sowie die Oberpfalz) das alte bayerische Landrecht, insbesondere der Kreittmayer'sche *Codex Maximilianeus* von 1756, in den im Zuge der napoleonische Kriege hinzugewonnenen Gebieten das jeweils dort bestehende materielle Zivilrecht fort, sodass das Oberappellationsgericht eine Vielzahl von Partikularrechten zu beachten hatte. Der Anwendungsbereich eines Partikularrechts umfasste, je nach der Gebietsgröße der früheren Herrschaft, unter Umständen nur wenige Dörfer. Welches Recht galt, musste jeweils im konkreten Fall ermittelt werden. Hierfür gab es sog. *Civilgesetzstatistiken*, die, nach Ortschaften gegliedert, auswiesen, welches Recht wo anzuwenden war.

1815
Wiener
Kongress

In der linksrheinischen Pfalz galt weiterhin das dort unter der Napoleonischen Herrschaft eingeführte neue französische Zivilrecht (*Code civil*) und Zivilprozessrecht fort. Wie erwähnt, bestand dort zunächst ein eigener, auch für das Zivilrecht, zuständiger Kassationshof. Er wurde 1832 in das Oberappellationsgericht eingegliedert, blieb aber, was das Zivilrecht betraf, noch bis 1870 als eigenständiger Teil des Gerichts bestehen. Die Bestrebungen, gemäß Titel VII §7 der Verfassungsurkunde von 1818 für ganz Bayern nicht nur eine einheitliche Rechtsprechung, sondern auch einheitliches Recht zu schaffen, führten nur sehr zögerlich zum Erfolg. Im strafrechtlichen Bereich traten erst am 1. Juli 1862 ein neues Strafgesetzbuch sowie ein eigenes Polizeistrafgesetzbuch in Kraft, die im gesamten Staatsgebiet galten. Auch die Gerichtsorganisation und das Strafverfahren wurden neu geordnet. Das Oberappellationsgericht in München war weiterhin in allen Verbrechen-, Vergehens- und Übertretungssachen der Kassationshof für das gesamte Königreich einschließlich der linksrheinischen Pfalz und damit oberste Instanz. Betreffend das Zivilrecht kam es erst 1869 zum Erlass einer Prozessordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das zivilgerichtliche Verfahren für ganz Bayern auf eine neue einheitliche Grundlage stellte. Die Bemühungen um ein einheitliches bayerisches Zivilgesetzbuch hingegen blieben erfolglos.

1818
Verfassung
des
Königreichs
Bayern

1850 bekam das Gericht weitere Aufgaben zugewiesen. Durch das Gesetz, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend, wurde, als eine Art Vorläufer der heutigen Verfassungsgerichtsbarkeit, ein Staatsgerichtshof geschaffen, der bei dem obersten Gerichtshof, also dem Oberappellationsgericht, angesiedelt und mit dem Präsidenten und Mitgliedern dieses Gerichts sowie Geschworenen besetzt war. Er trat allerdings nie in Aktion. Außerdem wurde dem Gericht ein sog. Kompetenzkonfliktshof angegliedert, der über Zuständigkeitskonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu entscheiden hatte.

1843
Umzug in
die sog. Alte
Akademie

1848

Grundlagen-
gesetz und
Strafrechtsän-
derungsgesetz
im Königreich
Bayern

Nur am Rande sei vermerkt, dass auch das Oberappellationsgericht nicht vor personeller Unterbesetzung und langer Verfahrensdauer verschont blieb. Zeitweise waren bis zu 3.900 unerledigte Verfahren anhängig. Dem versuchte man schon damals dadurch abzuwehren, dass man die Rechtsmittel zum Oberappellationsgericht beschnitt. Gleichzeitig wurde das Personal des Oberappellationsgerichts aufgestockt. So gelang es ab 1850, den Aktenberg auf ca. 1.700 offene Verfahren zu reduzieren. Neue Verfahren wurden ab da in der Regel in höchstens 2 Jahren erledigt.

1879 – 1935: Das Bayerische Oberste Landesgericht

Der zweite große Umbruch in der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts, die Gründung des Deutschen Kaiserreichs 1871, führte erneut zu gravierenden Änderungen für das Rechtswesen in Bayern. Die Souveränität Bayerns auf dem Gebiet des Rechtswesens war beendet. Es begann die Zeit der Reichsgesetze, die, wie heute die Bundesgesetze, in ihrem Anwendungsbereich im Verfahrens- wie im materiellen Recht das Landesrecht verdrängten. Landesrecht konnte, soweit die Gesetzgebungskompetenz beim Reich lag, nur noch fortgelten oder neu erlassen werden, soweit das Reichsrecht dies zuließ (vgl. Art. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871).

1848/

1849

Deutsche
Revolution

Strafrecht, Gerichtsorganisation und gerichtliches Verfahren waren von Beginn an Gegenstand der Reichsgesetzgebung. Für das materielle Zivilrecht galt dies zunächst nur in wenigen ausgewählten Bereichen, erst durch eine Verfassungsänderung 1873 wurde eine Reichskompetenz für das gesamte bürgerliche Recht geschaffen. Bereits zum 1. Januar 1872 wurde das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund auch in Bayern eingeführt. Es gilt seither als Strafgesetzbuch für das gesamte deutsche Staatsgebiet. Es ließ (und lässt auch heute noch) zwar Raum für landesrechtliche Vorschriften strafrechtlichen Charakters, insbesondere im Bereich des Nebenstrafrechts, regelte aber das Kernstrafrecht abschließend. 1877 wurden die sog. Reichsjustizgesetze beschlossen. Sie prägen, wenn auch vielfach geändert, auch heute noch durch das Gerichtsverfassungsgesetz die Gerichtsorganisation, durch die Verfahrensordnungen (insbesondere die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung) das Verfahrensrecht. Diese Gesetze traten am 1. Oktober 1879 in Kraft. Erst in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts wurde nach umfangreichen Vorarbeiten das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) mit seinen Nebengesetzen erlassen, das die Rechte und Pflichten der Bürger untereinander regelt. Es galt ab dem 1. Januar 1900.

1.

Juli

1862

Strafgesetz-
buch für das
Königreich
Bayern

Nach der neuen Gerichtsverfassung wurde (und wird) die ordentliche Gerichtsbarkeit durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht (heute den Bundesgerichtshof) ausgeübt. Diese Gerichte waren (und sind), mit wenigen Ausnahmen, zuständig für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und für alle Strafsachen. Als Rechtsmittel waren damals, und sind auch heute noch, entsprechend dem jeweiligen Verfahrensgesetz gegen Urteile Berufung

Art. 37.

Die Verhandlung und Entscheidung über die den Oberlandesgerichten durch das gegenwärtige Gesetz zugewiesenen Gegenstände erfolgt mit Ausnahme der Behandlung der in Art. 41 bezeichneten Strafsachen in den Civilsenaten.

Art. 38.

Die §§ 121 und 124 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes finden auch auf die nicht zur ordentlichen Streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Geschäfte der Oberlandesgerichte entsprechende Anwendung.

Art. 39.

Die Bestimmungen des Art. 30 Abs. 3—5 des gegenwärtigen Gesetzes finden auch bei den Oberlandesgerichten entsprechende Anwendung.

Art. 40.

Ist in einem einzelnen Falle bei einem Oberlandesgerichte die zur Entscheidung erforderliche Zahl von Richtern nicht vorhanden, so kann der Präsident den Senat durch von ihm einzuberufende Mitglieder nicht betheiligter Landgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks ergänzen.

Art. 41.

Das Oberlandesgericht in München ist ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen.

Achter Titel.

Oberstes Landesgericht.

Art. 42.

Gemäß der §§ 8 und 10 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz wird ein oberstes Landesgericht errichtet.

Demselben wird die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden nach Maßgabe des § 8 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz zugewiesen.

Das oberste Landesgericht verhandelt und entscheidet ferner über die weitere Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege nach Maßgabe der Art. 62—67 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozessordnung und Kontursordnung sowie über die sonstigen nicht zur ordentlichen Streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, welche ihm durch besondere Landesgesetze zugewiesen werden, oder bezüglich deren bisher der oberste Gerichtshof zuständig war.

Art. 43.

Das oberste Landesgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.

Art. 44.

Bei dem obersten Landesgerichte werden mehrere Senate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

Art. 45.

Die Bestimmungen der §§ 61—68 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes finden auch auf das oberste Landesgericht bezüglich aller zu seiner Zuständigkeit gehörenden Rechtsfachen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

Bei der ersten Einrichtung des obersten Landesgerichts und während der Dauer des ersten Geschäftsjahres erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Senate sowie der regelmäßigen Vertreter derselben durch das Staatsministerium der Justiz.

Art. 46.

Will ein Civilsenat des obersten Landesgerichts von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung vor die vereinigten Civilsenate zu verweisen.

Ausführungsgesetz vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz, Achter Teil, Art. 42 ff., „Oberstes Landesgericht“

und Revision, gegen Beschlüsse Beschwerde und Rechtsbeschwerde vorgesehen. Entscheidend für den Fortbestand eines obersten Gerichts in Bayern, das ja grundsätzlich in letzter Instanz entscheiden sollte, waren die Ausnahmen, die das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zuließ. Nach § 8 dieses Gesetzes konnte ein Bundesstaat (heute [Bundes-]Land), in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet waren, die Verhandlung und Entscheidung von zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit wenigen Ausnahmen einem obersten Landesgericht zuweisen. Bayern hatte sich unter dem streng föderal gesinnten König Ludwig II. von Anfang an mit Nachdruck und sehr hartnäckig für diese Ausnahmeklausel (auch *clausula bavarica* genannt) eingesetzt. Der damalige bayerische Justizminister betonte: „Es ist zweifellos, dass, solange die gegenwärtig noch geltenden Partikular- und Statutarrechte in den bayerischen Landen maßgebend sind, der oberste Gerichtshof in München eine minder kostspielige, eine promptere und verlässlichere Justiz gewähren ... wird als ein oberster Gerichtshof in Berlin oder in Leipzig ...“. Bayern machte in seinem Ausführungsgesetz vom 23. Februar 1879 zum Gerichtsverfassungsgesetz von der Öffnungsklausel Gebrauch. Dies war auch sinnvoll, da ja die zivilrechtlichen Revisionen zunächst ganz überwiegend nach landesrechtlichen Vorschriften zu entscheiden waren. Das änderte sich erst mit dem Inkrafttreten des BGB und seiner Nebengesetze. Für das Strafrecht fehlte zunächst eine § 8 EGGVG entsprechende *clausula bavarica*. § 9 EGGVG sah lediglich vor, dass ein Bundesstaat mit mehreren Oberlandesgerichten die Verhandlung und Entscheidung von in die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte fallenden Strafsachen bei einem der

Oberlandesgerichte konzentrieren konnte. Bayern wies die entsprechenden Verfahren dem Oberlandesgericht München zu. Dem neuen obersten Landesgericht fehlte also vollständig die bis dahin gegebene Zuständigkeit in Strafsachen.

1866

Deutsch-
deutscher
Krieg

Das durch das erwähnte Ausführungsgesetz vom 23. Februar 1879 errichtete oberste Gericht nannte sich, bei personeller Kontinuität, nunmehr Bayerisches Oberstes Landesgericht (BayObLG, in bayerischen Juristenkreisen auch kurz „das Oberste“ genannt). Es war zunächst weiterhin in der Alten Akademie untergebracht, 1905 übersiedelte es in das neue Justizgebäude in der Prielmayerstraße, das Friedrich von Thiersch neben dem Münchner Justizpalast errichtet hatte (heute Sitz des Oberlandesgerichts München). Die Senate des Gerichts entschieden in Revisionsachen in der Besetzung, die das Gerichtsverfassungsgesetz für die Revisionsenate des Reichsgerichts vorsah (damals 7 Richter einschließlich des Vorsitzenden), im Übrigen, z. B. in den nichtstreitigen Verfahren, in einer Besetzung von 5 Richtern einschließlich des Vorsitzenden. Die wichtigsten Entscheidungen wurden in einer amtlichen Sammlung veröffentlicht. Neben den zivilrechtlichen Entscheidungen, die den Kern seiner Tätigkeit ausmachten, waren dem Gericht weitere Aufgaben zugewiesen. Es blieb z. B. Staatsgerichtshof für Ministeranklagen, Kompetenzkonfliktshof und oberste Instanz in Fideikommiss- und bestimmten Vormundschaftssachen.

1870/

1871

Deutsch-
französischer
Krieg

Mit dem Inkrafttreten des reichseinheitlich geltenden BGB und seiner Nebengesetze am 1. Januar 1900 wurden fast alle landesrechtlichen Partikularrechte aufgehoben. § 8 EGGVG wurde dahin geändert, dass ein oberstes Landesgericht nur noch über Revisionen und Beschwerden befinden konnte, soweit die für die Entscheidungen in Betracht kommenden Rechtsnormen im Wesentlichen das Landesrecht betrafen. Die meisten zivilrechtlichen Revisionen waren nunmehr durch das Reichsgericht nach Reichsrecht (insbesondere dem BGB) zu entscheiden. Das Bayerische Oberste Landesgericht verlor, weil dem zivilen Landesrecht nur noch ein sehr schmaler Anwendungsbereich verblieben war, einen großen Teil seines bisherigen Aufgabenbereichs. Auf Drängen Bayerns wurde deshalb im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des BGB die Gerichtsorganisation auch an anderer Stelle geändert, unter anderem, um dem obersten Landesgericht einen hinreichend großen Tätigkeitsbereich zu belassen. So konnte der Landesgesetzgeber ab 1900 vor allem die weiteren Beschwerden in Verfahren der freiwilligen, d. h. nichtstreitigen Gerichtsbarkeit wie Grundbuch-, Vormundschafts-, Register- und Erbscheinssachen, die an sich den Oberlandesgerichten zugewiesen waren, bei einem obersten Landesgericht konzentrieren (§ 199 des früheren Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FGG). Die Besetzung der Senate entsprach insoweit derjenigen bei den Oberlandesgerichten. Von dieser Möglichkeit machte Bayern Gebrauch. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit bildeten schon nach wenigen Jahren die Hauptarbeit des Gerichts im zivilrechtlichen Bereich. Revisionen in der streitigen Zivilgerichtsbarkeit, die das überwiegend aufgehobene und nur in einem schmalen Bereich fortgeltende Landeszivilrecht betrafen und damit

1.

Januar

1871

Gründung
deutsches
Kaiserreich

durch das BayObLG zu entscheiden waren, nahmen immer mehr ab. Mindestens ebenso wichtig war eine erst nach langen Diskussionen durchgesetzte Änderung des § 9 EGGVG. Die Neufassung erlaubte es einem Bundesstaat mit mehreren Oberlandesgerichten, die den Oberlandesgerichten zugewiesenen Entscheidungen über Revisionen und Beschwerden in Strafsachen bei einem obersten Landesgericht zu konzentrieren. Erklärtes Ziel war es (wieder einmal), die Einheit der Rechtsprechung innerhalb eines Bundesstaates zu fördern. Das galt insbesondere für das im Vergleich zum Landeszivilrecht umfangreiche Landesstrafrecht. Bayern griff diese Möglichkeit prompt auf. Das „Oberste“ erhielt wieder seine Strafsachen. Die Besetzung der Senate richtete sich auch hier nach den für die Oberlandesgerichte geltenden Regeln (§ 10 EGGVG). Die ab da umfangreiche Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts auf dem Gebiet des Strafrechts wurde, wie die zivilrechtlichen Entscheidungen, in einer eigenen Entscheidungssammlung dokumentiert. Im Lauf der Zeit erlangte das Strafrecht, auch durch Erweiterungen der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte, immer größeres Gewicht innerhalb des Gerichts.

**23.
Februar
1879**
Bayerisches
Oberstes
Landesgericht



Wussten Sie schon, dass ...

... die Richter des Bayerischen Obersten Landesgerichts noch im Jahr 1925 militärisch geprägte Uniformen trugen?

1905
Umzug in die
Prielmayer-
straße

Mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten im Jahr 1933 begannen die Bestrebungen zur sog. Reichsvereinheitlichung. Durch das *Gesetz über den Neuaufbau des Reiches* vom 30. Januar 1934 und die anschließenden Verordnungen blieben die Länder zwar formal bestehen, ihre Hoheitsrechte gingen aber vollständig auf das Reich über. Auch die Justiz wurde „verreichlicht“. Solchen unitarischen und zentralistischen Bestrebungen konnte eine auf einen kleineren Teil des Reichsgebiets begrenzte Ausnahmeerscheinung wie das Bayerische Oberste Landesgericht nicht entsprechen. 1935 wurde das Gericht aufgelöst. Am 31. März 1935 schloss es seine Pforten, seine Zuständigkeiten gingen zum kleinen Teil (Revisionsverfahren in Zivilsachen) auf das Reichsgericht, ganz überwiegend aber auf das Oberlandesgericht München über. Das „Oberste“ hatte unter dem Namen Bayerisches Oberstes Landesgericht knapp 56 Jahre Bestand gehabt.

1914
—
1918
Erster
Weltkrieg

Die Institution des Bayerischen Obersten Landesgerichts konnte aufgrund der frühen Auflösung im Jahr 1935 von den Machthabern im Nationalsozialismus nicht für ihre Zwecke missbraucht werden. Inwieweit in den ersten Jahrzehnten der jungen Bundesrepublik in das NS-Unrecht verstrickte Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht Recht gesprochen haben und ihre in der NS-Zeit begonnenen Karrieren am Bayerischen Obersten Landesgericht fortsetzen konnten, ist rechtshistorisch noch nicht aufgearbeitet worden.

1948 – 2006: Die „Neuaufgabe“

1919

–

1933

Weimarer
Republik

Nach 12 Jahren Schreckens- und Gewaltherrschaft der NS-Diktatur mit Millionen Toten durch Holocaust, Krieg und Vernichtung wurde das Regime unter Führung der Alliierten von außen gestürzt. Schon im Jahr 1945 beschäftigte sich der erste, 1946 gewählte bayerische Landtag mit der Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Das Bedürfnis für eine einzige oberste Instanz und damit eine einheitliche Rechtsprechung für das gesamte bayerische Staatsgebiet war gerade damals groß, weil die Bundesrepublik noch nicht gegründet war und ein oberster Gerichtshof für das gesamte in Besatzungszonen aufgeteilte Deutschland nicht existierte. Nachdem der Weg durch ein Gesetz des Länderrates der amerikanischen Besatzungszone freigemacht worden war, konnte das „Oberste“ am 1. Juli 1948 unter äußerst beengten Verhältnissen in einem Villengebäude in der Maria-Theresia-Straße in München-Bogenhausen seine Arbeit wieder aufnehmen. Grundlage war das *Gesetz über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts* vom 11. Mai 1948. Dem Gericht waren im Wesentlichen dieselben Zuständigkeiten zugeordnet wie vor der Auflösung 1935. Allerdings fehlte die frühere Angliederung des Staatsgerichtshofs. Denn bereits 1946 war die neue Verfassung des Freistaates Bayern verkündet worden. Sie sah im 5. Abschnitt des 1. Hauptteils einen eigenen Verfassungsgerichtshof mit weitgehenden Kompetenzen vor. Nach Art. 68 Abs. 1 der Verfassung war dieser beim Oberlandesgericht in München zu bilden. Ein oberstes Landesgericht, dem man diese Aufgabe wohl eher zugewiesen hätte, gab es 1946 noch nicht. Eine Zuweisung bei dessen Neugründung im Jahr 1948 hätte eine Verfassungsänderung erfordert.

1919

Sog.
Bamberger
Verfassung
als erste
demokratische
Verfassung
Bayerns

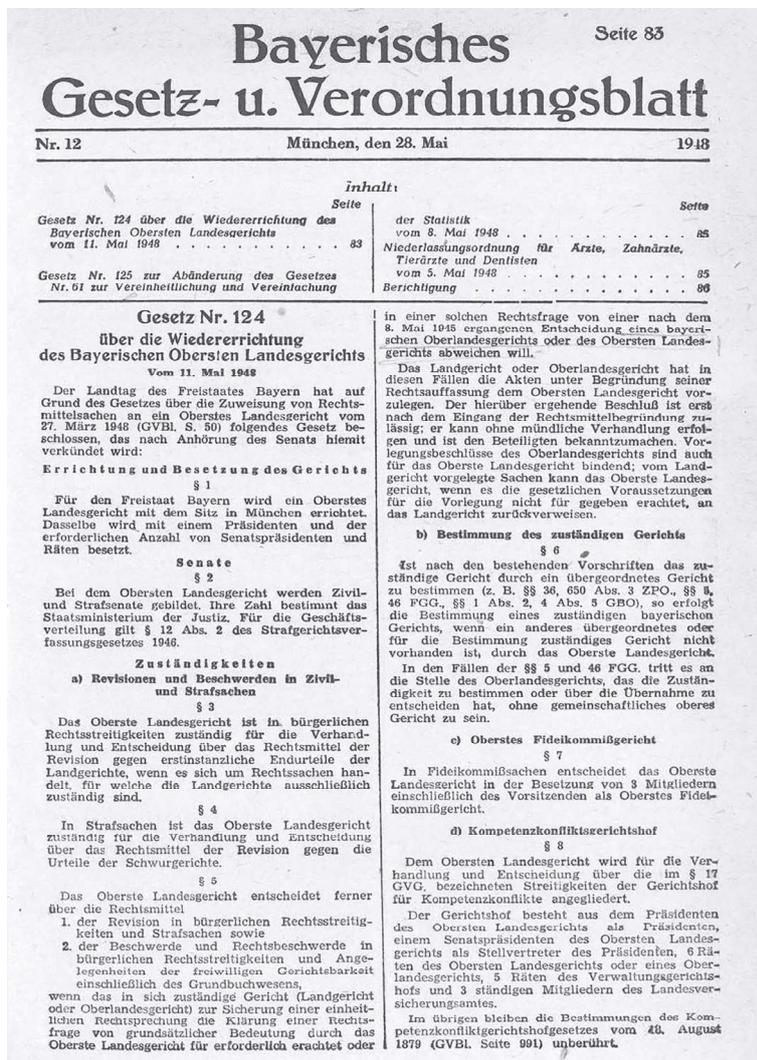
Nach Gründung der Bundesrepublik 1949 stellte der Bundesgesetzgeber 1950 die Rechtseinheit auf dem Gebiet der Bundesrepublik wieder her, der Bundesgerichtshof wurde errichtet. Die Tätigkeit des „Obersten“ beschränkte sich daher ab 1. Oktober 1950 wieder auf die ihm durch Bundesrecht überlassenen und durch Landesrecht zugewiesenen Aufgaben. Wie bis 1935 waren dies im Zivilrecht die Revisionen und Rechtsbeschwerden in Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung im Wesentlichen landesrechtliche Normen betraf (§ 8 EGGVG), ferner die weiteren Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 199 FGG). In Strafsachen waren es die Entscheidungen, die gemäß dem GVG den Oberlandesgerichten zugewiesen waren und gemäß dem die bis 1935 geltende Regelung fortschreibenden neuen § 9 EGGVG innerhalb eines Landes bei einem Obersten Landesgericht konzentriert werden konnten. Das betraf insbesondere die Revisionen gegen Berufungsurteile der Landgerichte, die Sprungrevisionen gegen Urteile der Amtsgerichte und die Revisionen gegen erstinstanzliche Urteile der Landgerichte, die ausschließlich auf die Verletzung einer landesrechtlichen Rechtsnorm gestützt wurden, ferner bestimmte erstinstanzliche Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Staatsschutzsachen. Die Zuständigkeiten des Gerichts entsprachen damit grundsätzlich wieder denen aus der Zeit vor 1935. Für die Veröffentlichung der wichtigsten Entscheidungen des Ge-

30.

Januar

1933

Machtüber-
nahme der
National-
sozialisten



Wiedererrichtung des BayObLG im Jahr 1948, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28. Mai 1948

richts wurden amtliche Entscheidungssammlungen (BayObLGZ und BayObLGSt, jeweils mit dem bezeichnenden Zusatz „n. F.“ – neue Folge) geschaffen.

Im Zivilrecht nahmen die Revisionen, angesichts der geringen Bedeutung des materiellen Landeszivilrechts, keinen großen Raum mehr ein. Der Schwerpunkt lag bei den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vor allem nachdem 1951 auch die Verfahren nach dem neu erlassenen Wohnungseigentumsgesetz, die sog. Wohnungseigentumssachen, der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugeschlagen worden waren. Hinzu kamen eine Reihe von Sonderzuständigkeiten, z. B. im Fideikommissrecht und im Landwirtschaftsrecht.

1933

1945

Nationalsozialistische Diktatur

31.

März

1935

Auflösung des Gerichts unter der NS-Herrschaft

1939

1945

Zweiter Weltkrieg

8. De- zember

1946

Verfassung
des Freistaats
Bayern

Der wesentlichere Teil der Tätigkeit des neuen Bayerischen Obersten Landesgerichts entfiel von Anfang an auf die Bearbeitung der in großer Zahl anfallenden Strafsachen. Deren Bedeutung innerhalb des Gerichts wuchs im Lauf der folgenden Jahrzehnte weiter an. Vor allem die Rechtsbeschwerden in Ordnungswidrigkeits-sachen nahmen einen immer breiteren Raum ein, weil immer mehr Sachverhalte insbesondere auch verwaltungsrechtlicher Natur als Ordnungswidrigkeiten eingestuft wurden und wegen des zunehmenden Straßenverkehrs die Verfahrenszahlen in Verkehrssachen stiegen. Auch Bedeutung und Umfang der durch das Gericht durchzuführenden aufwändigen erstinstanzlichen Verfahren nahmen zu. So waren ab 1969 in Staatsschutzsachen in erster Instanz die Oberlandesgerichte am Sitz der Landeshauptstadt zuständig, in Bayern das Bayerische Oberste Landesgericht. Diese Verfahren waren oft sehr aufwendig und führten deshalb zu einer deutlichen Mehrbelastung der Gerichtsangehörigen. Im Jahr 2003 war deutlich mehr als die Hälfte der Richter und Richterinnen des Gerichts in Strafsachen tätig.

11.

Mai

1948

Wieder-
errichtung des
Bayerischen
Obersten
Landes-
gerichts

Ab 1948, in einer Zeit, die auf der einen Seite geprägt war von wirtschaftlichem Aufschwung und einsetzender politischer Stabilität und auf der anderen Seite von Problemen des Wiederaufbaus und mangelnder Aufarbeitung der NS-Vergangenheit, konnte das oberste Gericht in Ruhe seine Arbeit aufnehmen und seine frühere Stellung zurückgewinnen. 1956 zog es in ein modernes, stilprägendes Gebäude um, das im Zuge des Wiederaufbaus der Maxburg am Lenbachplatz in München errichtet worden war. Es musste dieses allerdings 1973 gegen einen der Stellung des Gerichts wohl kaum entsprechenden nüchternen und außerhalb der Innenstadt gelegenen Bürobau in der Schleißheimer Straße eintauschen.

August 1948

Verfassungs-
konvent auf
Herrn-
chiemsee

Der Paukenschlag kam völlig überraschend im Jahr 2003. Zwar waren bereits ab 1960 im Landtag einzelne Stimmen laut geworden, die den Bestand des Gerichts in Frage stellten. Sie fanden aber bei der überwältigenden Mehrheit der Abgeordneten kein Gehör und verstummten bald wieder. Bei den folgenden Jubiläen des Gerichts im Jahr 1975 (350 Jahre) und 2000 (375 Jahre) hielten die jeweiligen Ministerpräsidenten Goppel und Stoiber Festansprachen, in denen sie die Tätigkeit des Gerichts ausdrücklich lobten, seinen Fortbestand als zwingend darstellten und sogar eine angemessenere Unterbringung in Aussicht stellten. Nach einem deutlichen Wahlsieg in der Landtagswahl 2003 kündigte der wiedergewählte Ministerpräsident Stoiber dann aber am 6. November in einer Regierungserklärung umfassende Reformen zur „Verschlankung“ von Staat und Verwaltung an. Dazu zählte auch der Satz: „Abgeschafft wird das Bayerische Oberste Landesgericht.“ Es folgte eine kontroverse gesellschaftliche und politische Debatte, an deren Ende der Bayerische Landtag am 20. November 2004 mit den Stimmen der Regierungspartei gegen den inhaltenden Widerstand der Opposition, gegen den Rat fast aller im Rechtsausschuss des Parlaments angehörten Sachverständigen, gegen heftigen Protest verschiedenster Fachorganisationen und sogar gegen Widerstand in der Regierungspartei selbst die Auflösung des Gerichts und der bei diesem gebildeten Ge-

neralstaatsanwaltschaft beschloss. Begründet wurde das mit finanziellen Einsparungen und einem „Beitrag zur Regionalisierung und Dezentralisierung“. Das Gericht konnte noch die bei ihm Ende 2004 anhängigen Verfahren zu Ende führen. Am 30. Juni 2006 schloss es seine Pforten. Seine Aufgaben gingen schon zum 1. Januar 2005 auf die Oberlandesgerichte, insbesondere das Oberlandesgericht München über. Auch die Neuauflage des Bayerischen Obersten Landesgerichts hatte, lässt man die kurze Auslaufzeit am Ende außer Betracht, nur ca. 56 Jahre Bestand.

2018: Die „Auferstehung“

Wider Erwarten blieb dies nicht das letzte Kapitel in der Historie des „Obersten“. Das Gericht erlebte eine zweite Wiedergeburt. Auch diese Wende wurde, wie die „Abschaffung“ 2004, nicht durch eine geschichtliche Umwälzung, sondern durch eine Regierungserklärung ausgelöst. Am 18. April 2018 verkündete Dr. Markus Söder, soeben zum neuen bayerischen Ministerpräsidenten gewählt, im Landtag: „Um die Eigenständigkeit der bayerischen Justiz zu stärken, werden wir wieder das Bayerische Oberste Landesgericht einrichten.“ Nach knapp 14 Jahren konnte sich das oberste Gericht ab 15. September 2018 neu konstituieren. Grundlage war das Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 12. Juli 2018.²

Das neue Gericht unterscheidet sich allerdings in wesentlichen Punkten von demjenigen, das 2004 aufgelöst wurde. Zum einen haben sich in der Zwischenzeit die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen im Zivilrecht geändert. Der gesamte Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der bis 2004 den Schwerpunkt der zivilrechtlichen Tätigkeit des alten Gerichts gebildet hatte, ist weggebrochen. 2007 wurden die Verfahren in Wohnungseigentumsachen dem der ZPO unterliegenden Streitverfahren zugeordnet. Ende 2008 wurde dann das alte FGG durch das FamFG ersetzt, das den Rechtsmittelzug für die freiwillige Gerichtsbarkeit insgesamt neu ordnet. Der Vorbehalt des § 199 FGG zugunsten eines obersten Landesgerichts ist entfallen. Über das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde, die an die Stelle der weiteren Beschwerde getreten ist, hat nunmehr der Bundesgerichtshof zu entscheiden. Ein oberstes Landesgericht kann im Zivilrecht nur noch bei Landesrecht betreffenden Revisionen tätig werden sowie in Verfahren, in denen der Bundesgesetzgeber die Entscheidung zwar den Oberlandesgerichten zugewiesen, deren Übertragung auf ein oberstes Landesgericht aber ausdrücklich gestattet hat.

Zum Zweiten hat der bayerische Landesgesetzgeber von den ihm bundesrechtlich offenstehenden Möglichkeiten der Kompetenzzuweisung in anderer Weise Ge-

2 Vgl. zur Wiedererrichtung die Beiträge S. 40 ff.

23.

Mai

1949

Grundgesetz
und Gründung
der Bundes-
republik
Deutschland

1956

Umzug in die
sog. Maxburg

1973

Umzug in die
Schleißheimer
Straße

30.
Juni
2006
Neuerliche
Auflösung

15.
Sep-
tember
2018
Konstitu-
ierung des
heutigen
Bayerischen
Obersten
Landes-
gerichts

April
2025
„Tradition
und Anspruch
– 400 Jahre
Bayerisches
Oberstes
Landes-
gericht“

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13/2018		545
Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 12. Juli 2018		
Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:		
§ 1		
Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern		
Das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern (GerOrgG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-2-2-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 30 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. November 2010 (GVBl. S. 738) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:		
1. In der Überschrift wird vor der Angabe „GerOrgG“ das Wort „Gerichtsorganisationsgesetz –“ eingefügt.	5. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt: „Landgerichtsbezirke“.	
2. Art. 1 wird wie folgt gefasst: „Art. 1 Bayerisches Oberstes Landesgericht ¹ Es besteht ein Bayerisches Oberstes Landesgericht mit Sitz in München. ² Sein Bezirk umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.“	6. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt: „Amtsgerichtssitze und -bezirke“.	
3. Art. 2 wird wie folgt geändert: a) Es wird folgende Überschrift eingefügt: „Oberlandesgerichtssitze und -bezirke“. b) Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt: „(1) Die Oberlandesgerichte haben ihren Sitz in Bamberg, München und Nürnberg.“ c) Der Wortlaut wird Abs. 2.	7. Art. 6 wird wie folgt geändert: a) Es wird folgende Überschrift eingefügt: „Inkrafttreten“. b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen. c) Abs. 2 wird aufgehoben.	
4. Art. 3 wird wie folgt geändert: a) Es wird folgende Überschrift eingefügt: „Landgerichtssitze“. b) Im Wortlaut wird nach der Angabe „Art. 2“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.		§ 2
		Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes
		Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 37a Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Überschrift wird vor der Angabe „AGGVG“ das Wort „Gerichtsverfassungsausführungsgesetz –“ eingefügt.	
	2. In der Überschrift des Ersten Teils wird die Fußnote 1 gestrichen.	
	3. Art. 1 wird aufgehoben.	
	4. Der bisherige Art. 2 wird Art. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gerichtsverfassungsgesetzes“ die Angabe „(GVG)“ eingefügt. b) In Satz 2 werden die Wörter „des Gerichtsver-	

Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 12. Juli 2018

brauch gemacht. Im Zivilrecht sind dem neuen BayObLG Aufgaben übertragen worden, die früher nicht dort angesiedelt waren. Z. B. ist es nunmehr zuständig für regelmäßig mit erheblichem Aufwand verbundene Kapitalanleger-Musterverfahren, Verbandsklagen nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten und Verfahren in Schiedssachen.³ Im Strafrecht fehlen die erstinstanzlichen Verfahren, z. B. in Staatsschutzsachen oder wegen Bildung einer terroristischen

3 Vgl. dazu und zu weiteren Aufgaben des Gerichts den Beitrag S. 64 ff.

Vereinigung. Diese Verfahren sind entsprechend der allgemeinen bundesrechtlichen Regel beim Oberlandesgericht München als dem Oberlandesgericht mit Sitz in der Landeshauptstadt verblieben. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Verfahren nicht selten mit hohem logistischen und personellen Aufwand verbunden sind und mitunter mehrere Jahre dauern. Für die Durchführung solcher Umfangsverfahren ist das neue Gericht personell und organisatorisch nicht konzipiert.

Der dritte wichtige Unterschied liegt in der Dezentralisierung. Der Trend in diese Richtung, von Staatsregierung und Landtag unterstützt, hatte bereits bei der Auflösung des alten Gerichts eine wesentliche Rolle gespielt. Er hat nunmehr die gesetzlichen Vorgaben für das neue oberste Landesgericht und dessen Organisation im strafrechtlichen Bereich maßgeblich geprägt.⁴ Das Gesetz schreibt zwingend vor, dass in Bamberg und Nürnberg je zwei auswärtige Strafsenate zu bilden sind. Sie sind insbesondere für die Revisionen in Strafsachen aus dem jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirk zuständig. Die Verteilung der zuständigen Spruchkörper auf drei verschiedene Orte fordert allerdings für die Abstimmung der zuständigen Senate untereinander, die für eine einheitliche Rechtsprechung unerlässlich ist, einen erheblichen, gerichtsintern zu leistenden Aufwand. Die Rechtsbeschwerden in Ordnungswidrigkeitsverfahren wiederum sind ausschließlich den Strafsenaten in Bamberg zugeordnet. Dadurch kann der sachliche Zusammenhang, der häufig zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in einem bestimmten Lebensbereich besteht, in der Geschäftsverteilung des Gerichts keinen Niederschlag mehr finden.

Von Maximilian bis Markus, und dann?

Betrachtet man die Geschichte des obersten Gerichts in Bayern in den seit der Gründung durch Kurfürst Maximilian 1625 vergangenen 400 Jahren, so möchte man dem unter Ministerpräsident Dr. Markus Söder wieder errichteten Bayerischen Obersten Landesgericht ein längeres Leben wünschen als seinen beiden Namensvorgängern. Ein ganzes Lebensalter, also deutlich mehr als 56 Jahre, oder gar die Zeit, die dem Revisorium beschieden war (177 Jahre), werden es diesmal hoffentlich sein. Ob dieser Wunsch in Erfüllung gehen wird, ist unsicher. Denn, so dichtete Friedrich von Schiller in seinem Lied von der Glocke, „mit des Geschickes Mächten ist kein ewger Bund zu flechten, und das Unglück schreitet schnell“. Wer, die Historie des „Obersten“ im Blick, wollte dem widersprechen?

Der Autor, **Hartwig Sprau**, war vom 1. Januar 2003 bis zur Auflösung des Gerichts zum 30. Juni 2006 Vizepräsident des „alten“ Bayerischen Obersten Landesgerichts.

4 Vgl. zur Organisation und Unterbringung des Gerichts sowie zu dessen personeller Besetzung den Beitrag auf S. 94 ff.